OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100081/18/DM

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag der M G, x, x, vom 3.12.2019 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7.11.2019, GZ: BHFRBa-2018-55325/19-Gat, betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verwaltungsstrafverfahrens nach der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Bescheid vom 7.11.2019, GZ: BHFRBa-2018-55325/19-Gat, den Antrag der M G (= antragstellende Partei) vom 10.7.2019 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHFRBA-2018-55325/5-Gat, vom 22.3.2018 abgewiesen. Mit diesem Bescheid wurde über die antragstellende Partei gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe iHv 3600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde die Begleichung näher dargelegter Verfahrenskosten aufgetragen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 3.12.2019 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Stempelgebühren (z.B. Eingabegebühr) und anderer bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, der Koten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Dr. H N aus S bestellt werden.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 11.12.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Den Angaben im Antrag zufolge ist die Antragstellerin Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 90 m^2, wofür monatlich ca. 600 Euro anfallen. Die antragstellende Partei verfügt als selbständig Erwerbstätige über ein jährliches Reineinkommen von „-3070,76“ Euro. Weiters ist sie Eigentümerin einer Liegenschaft mit einer Fläche von ca. 8.000 m^2 mit einem geschätzten Wert iHv 230.000 Euro. Diese Liegenschaft hat sie im Jahr 2019 zu „1/3 von 265.000 Euro“ erworben. Die Höhe des Jahresertrages beziffert die Antragstellerin mit „1/3 von 400 Euro Mieteinnahmen“. Sie hat Bargeld iHv 150 Euro und Schulden bei einem Kreditinstitut iHv 100.000 Euro.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis (Saldenliste), das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 3.12.2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im vorliegenden Fall geht es um die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens nach der Oö. BauO 1994, mit welchem eine Geldstrafe iHv 3600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden) verhängt wurde. Im Wiederaufnahmeantrag vom 10.7.2019 bringt die Antragstellerin vor, sie habe zwischenzeitlich eine Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erhalten. Diese, datierend vom 25.6.2019, führe inhaltlich aus, dass die Unterweisung von Hundehalterinnen und Hundehaltern im Umgang mit Hunden zu den Erwerbszweigen des Privatunterrichts gehöre und gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 seien die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen. Gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 würden zu den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk gehören. Es sei daher die in den vorliegenden Fällen an den Tag gelegte Rechtsauffassung der Behörde sowie der Instanzen falsch. Unter Berücksichtigung der richtigen Rechtsauffassung hätte in ihrem Sinne entscheiden werden müssen, nämlich dahingehend, dass ihre Tätigkeit gänzlich bewilligungsfrei, da nicht der Gewerbeordnung unterliegend, zulässig sei.

Dieses Vorbringen zeigt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine derart komplexe Sach- oder Rechtslage auf, die die Bewilligung von Verfahrenshilfe erforderlich machen würde. Es handelt sich dabei um die rechtliche Würdigung dieses Vorbringens, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegt. Im Übrigen führt die Antragstellerin in der Begründung ihres Verfahrenshilfeantrages selbst aus, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts nicht zwingend nötig sei. Sie erbittet lediglich deswegen anwaltlichen Beistand, weil sie keine Juristin sei.

Da bereits diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, braucht auf die weiteren Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht weiter eingegangen werden.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche – einzelfallbezogene - Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insbesondere den die Antragstellerin betreffenden Beschluss des VwGH vom 25.9.2018, Ra 2018/05/0227). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter